

62

Presse- und I
13

Auslegung des Entwurfs eines Bebauungsplanes

Bebauungsplan „Nauroder Straße“ in Wiesbaden-Bierstadt für das Gebiet zwischen den Grundstücken Nauroder Straße Haus Nr. 60 bis 76 sowie den Grundstücken Haus Nr. 59 bis einschließlich Wasserbehälter.

Geltungsbereich innerhalb folgender Grenzen:
Westseite der Nauroder Straße von Haus Nr. 78 bis Haus Nr. 132, Nordgrenze des Flurstücks 1/1 der Flur 9 (Wasserbehälter) bis zur Ostseite des Feldweges Flur 9, Flurstück 4, Ostseite dieses Feldweges in südlicher Richtung bis zur Südseite des Feldweges Flurstück 69/63, Südseite dieses Feldweges, Ostgrenze des Grundstücks Flur 12, Flurstück 140/52, Südgrenze der Grundstücke Nauroder Straße 59, 60 und 60a, Westgrenze der Grundstücke Nauroder Straße 60a bis 70, Süd-, West- und Nordgrenze des Grundstücks Nauroder Straße 74a und Nordgrenze des Grundstücks Nauroder Straße 76.
Der obenbezeichnete Bebauungsplan-Entwurf ist nach §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 — BBauG — (BGBl. I S. 341) mit Beschlüssen des Magistrats vom 2. 6. 1970 Nr. 1029 und der Stadtverordnetenversammlung vom 18. 6. 1970 Nr. 301 aufgestellt worden und wird nunmehr mit Begründung nach § 2 Absatz 6 BBauG

vom 20. August 1971 bis 20. September 1971

einschließlich im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Rheinstraße 6, Zimmer 2, Eingang Rheinstraße 8, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, daß etwaige Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan-Entwurf während der obenbezeichneten Auslegungsfrist beim Magistrat, Vermessungsamt, vorgebracht werden können, die der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Wiesbaden, den 6. August 1971.

Der Magistrat — Vermessungsamt

aden, 11. 8. 19 71

Kurier
Tagblatt
Zeitung
Anzeigen

Wb. Kurier

Auslegung des Entwurfs eines Bebauungsplanes

Bebauungsplan „Nauroder Straße“ in Wiesbaden-Bierstadt, für das Gebiet zwischen den Grundstücken Nauroder Straße Haus Nr. 60 bis 76 sowie den Grundstücken Haus Nr. 59 bis einschließlich Wasserbehälter.

Geltungsbereich innerhalb folgender Grenzen:
Westseite der Nauroder Straße von Haus Nr. 78 bis Haus Nr. 132, Nordgrenze des Flurstücks 1/1 der Flur 9 (Wasserbehälter) bis zur Ostseite des Feldweges Flur 9, Flurstück 4, Ostseite dieses Feldweges in südlicher Richtung bis zur Südseite des Feldweges Flurstück 69/63, Südseite dieses Feldweges, Ostgrenze des Grundstücks Flur 12, Flurstück 140/52, Südgrenze der Grundstücke Nauroder Straße 59, 60 und 60a, Westgrenze der Grundstücke Nauroder Straße 60a bis 70, Süd-, West- und Nordgrenze des Grundstücks Nauroder Straße 74a und Nordgrenze des Grundstücks Nauroder Straße 76.

Der obenbezeichnete Bebauungsplan-Entwurf ist nach §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 — BBauG — (BGBl. I S. 341) mit Beschlüssen des Magistrats vom 2. 6. 1970 Nr. 1029 und der Stadtverordnetenversammlung vom 18. 6. 1970 Nr. 301 aufgestellt worden und wird nunmehr mit Begründung nach § 2 Absatz 6 BBauG vom 20. August 1971 bis 20. September 1971 einschließlich im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Rheinstraße 6, Zimmer 2, Eingang Rheinstraße 8, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, daß etwaige Anregungen und Bedenken zu dem Bebauungsplan-Entwurf während der obenbezeichneten Auslegungsfrist beim Magistrat, Vermessungsamt, vorgebracht werden können, die der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Wiesbaden, den 6. August 1971

Der Magistrat — Vermessungsamt

Wb. Tagblatt

VERMESSUNGSAMT							
62	19. AUG. 1971						
01	02	03	04	05	06	07	08
01	02	03	04	05	06	07	08
z. d. A.							

Öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Wiesbaden

Auslegung des Entwurfs eines Bebauungsplanes

Bebauungsplan „Nauroder Straße“ in Wiesbaden-Bierstadt, für das Gebiet zwischen den Grundstücken Nauroder Straße Haus Nr. 60 bis 76 sowie den Grundstücken Haus Nr. 59 bis einschließlich Wasserbehälter.

Geltungsbereich innerhalb folgender Grenzen:
Westseite der Nauroder Straße von Haus Nr. 78 bis Haus Nr. 132, Nordgrenze des Flurstücks 1/1 der Flur 9 (Wasserbehälter) bis zur Ostseite des Feldweges Flur 9, Flurstück 4, Ostseite dieses Feldweges in südlicher Richtung bis zur Südseite des Feldweges Flurstück 69/63, Südseite dieses Feldweges, Ostgrenze des Grundstücks Flur 12, Flurstück 140/52, Südgrenze der Grundstücke Nauroder Straße 59, 60 und 60a, Westgrenze der Grundstücke Nauroder Straße 60a bis 70, Süd-, West- und Nordgrenze des Grundstücks Nauroder Straße 74a und Nordgrenze des Grundstücks Nauroder Straße 76.

Der obenbezeichnete Bebauungsplan-Entwurf ist nach §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 — BBauG — (BGBl. I S. 341) mit Beschlüssen des Magistrats vom 2. 6. 1970 Nr. 1029 und der Stadtverordnetenversammlung vom 18. 6. 1970 Nr. 301 aufgestellt worden und wird nunmehr mit Begründung nach § 2 Absatz 6 BBauG vom 20. August 1971 bis 20. September 1971 einschließlich im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Rheinstraße 6, Zimmer 2, Eingang Rheinstraße 8, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, daß etwaige Anregungen und Bedenken zu dem Bebauungsplan-Entwurf während der obenbezeichneten Auslegungsfrist beim Magistrat, Vermessungsamt, vorgebracht werden können, die der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Wiesbaden, den 6. August 1971

Der Magistrat — Vermessungsamt

*M. 19/8.
O. G.
J. G.
Mainz*